

Behindertenintegrationsgesetz

<p>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020</p>	
	<p>I.</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen (1.)</p>	
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung.</p> <p>² Es will ein Betreuungsangebot gewährleisten, das den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in angemessener Weise entspricht.</p>	
<p>Art. 2 Grundsätze der Förderung</p> <p>¹ Der Kanton fördert die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung durch finanzielle Beiträge.</p> <p>² Die Beiträge werden ausgerichtet für Leistungen zugunsten von Personen, die im Sinne des Bundessozialversicherungsrechts als invalid gelten und ihren Wohnsitz im Kanton haben.</p> <p>³ Grundlage der Förderung bildet die kantonale Angebotsplanung. Sie berücksichtigt den Bedarf an Betreuungsangeboten, die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p> <p>⁴ Die Förderung mit Beiträgen ist subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen von Dritten. Sie gewährleistet in jedem Fall, dass Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres individuellen Betreuungsbedarfs keine Sozialhilfe benötigen.</p>	<p>Die Tatsache, dass Menschen mit Unterstützungsbedarf, welche bereits vor Erreichen des AHV-Alters den Invaliditätsstatus nach IFEG haben, diesen auch mit Erreichen des AHV-Alters nicht verlieren, Menschen hingegen, die nach dem Erreichen des AHV-Alters von einer Behinderung betroffen werden, nicht mehr unter das BIG fallen, erscheint uns sehr einschränkend und nicht dem Grundsatz von individuell und pragmatisch folgend.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>⁵ Menschen mit Behinderung bestimmen im Rahmen der Förderung frei darüber, welche Betreuungsangebote sie in Anspruch nehmen wollen.</p>	<p>Die hier gewährtestete Wahlfreiheit steht unseres Erachtens im Widerspruch mit den Einschränkungen in Art. 10.</p>
2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten (2.)	
<p>Art. 3 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit Beiträgen an den Kosten der Betreuung von Menschen mit Behinderung in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten für Erwachsene. Die Beiträge werden auch gewährt, wenn Minderjährige solche Angebote nutzen.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG, die über eine kantonale Anerkennung als Leistungserbringer verfügen.</p>	
<p>Art. 4 Anerkennung als Leistungserbringer</p> <p>¹ Institutionen im Sinne von Art. 3 IFEG werden als Leistungserbringer anerkannt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) über eine Betriebsbewilligung nach Art. 49 des Gesundheitsgesetzes¹⁾ verfügen;b) die Voraussetzungen nach Art. 5 IFEG erfüllen;c) Leistungen erbringen, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen;d) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;e) im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung beitragen. <p>² Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.</p>	<p>Wem ist diese Möglichkeit zur «beruflichen Aus- und Weiterbildung» zu gewähren? Dem Begleitpersonal oder (nach UN-BKR) den Menschen mit Unterstützungsbedarf?</p>

¹⁾ [bGS.811.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Gewährung und Entzug der Anerkennung werden veröffentlicht. Die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen wird regelmässig kontrolliert.</p>	<p>Wir gehen davon aus, dass die Kontrollorgane und die Periodizität in der Verordnung geregelt werden.</p>
<p>Art. 5 Leistungsvereinbarung</p> <p>¹ Anerkannte Leistungserbringer haben Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung, welche als Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen dient.</p> <p>² Die Leistungsvereinbarung wird für eine Dauer von maximal vier Jahren abgeschlossen. Sie regelt mindestens die Quantität und die Qualität der Leistungen, die Höhe und die Modalitäten der Leistungsabgeltung und das Controlling.</p> <p>³ Lehnt die zuständige Behörde den Abschluss einer bestimmten Leistungsvereinbarung ab, eröffnet sie ihre Gründe gegenüber dem Leistungserbringer mit einer Verfügung.</p>	<p>Die maximale Dauer von 4 Jahren für eine Leistungsvereinbarung erscheint uns als sehr lang und schränkt unserer Meinung nach die Flexibilität ein (Vgl. Kt. SG 1 Jahr). Wie lange ist der maximale Zeitraum für Leistungsvereinbarungen bei anderen Integrationsmassnahmen?</p>
<p>Art. 6 Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Beiträge werden als Pauschale je betreute Person ausgerichtet. Sie bemessen sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Der individuelle Betreuungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren erhoben.</p>	<p>Das standardisierte Verfahren (IBB) ist ein bekanntes erprobtes Verfahren. Deshalb regen wir an, das «einem» durch «dem» zu ersetzen und dies auch im erläuternden Bericht zu ändern.</p>
<p>Art. 7 Höchstansätze für anrechenbare Kosten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten. Er berücksichtigt dabei die Qualität der Leistungen und die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.</p>	<p>Im Wissen, dass eine Änderung nicht erreicht werden kann, erlauben wir uns an dieser Stelle aber darauf hinzuweisen, dass einige PU-Mitglieder der Überzeugung sind, dass mit der Pauschalisierung resp. den sogenannten Fallpauschalen (analog Gesundheitswesen) nicht immer die erwünschte Wirkung erzielt werden kann.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Der Kreis der Leistungserbringer wird vorgängig angehört.</p>	
<p>Art. 8 Betriebs- und Rechnungsführung</p> <p>¹ Die als Leistungserbringer anerkannten Institutionen sind zu einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung verpflichtet.</p> <p>² Sie haben eine transparente Kostenrechnung und eine lückenlose Klientendokumentation zu führen.</p> <p>³ Überschüsse aus Beitragspauschalen sind einer zweckgebundenen Schwankungsreserve zuzuweisen, mit künftigen Ansprüchen auf Beiträge zu verrechnen und bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit vollständig zurückzuzahlen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften über die Betriebs- und Rechnungsführung erlassen.</p>	
<p>Art. 9 Ausserkantonale Leistungserbringer</p> <p>¹ Ausserkantonale Leistungserbringer gelten im Sinne von Art. 3 als beitragsberechtigt, wenn sie über eine Anerkennung nach Art. 4 IFEG des Standortkantons verfügen.</p> <p>² Die Abgeltung von Leistungen richtet sich nach dem anwendbaren interkantonalen Recht. Subsidiär sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen anwendbar.</p>	
<p>Art. 10 Nicht anerkannte Leistungserbringer</p> <p>¹ Der Kanton kann sich an den Kosten für die Betreuung durch nicht anerkannte Leistungserbringer beteiligen, sofern die individuellen Betreuungsbedürfnisse dies rechtfertigen und kein vergleichbares Angebot eines anerkannten Leistungserbringers zur Verfügung steht.</p> <p>² Die Kostenbeteiligung des Kantons setzt eine Leistungsvereinbarung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 voraus.</p>	<p>Wie bei Art. 2 ausgeführt, schränkt dieser Artikel die gewährte Wahlfreiheit ein. Bedeutet Wahlfreiheit wirklich Wahlfreiheit, oder nur die Freiheit zwischen zwei Möglichkeiten zu wählen, derweil die vom Menschen mit Unterstützungsbedarf wirklich gewünschte Variante gar nicht zur Wahl steht?</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 11 Kostenanteil der Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer vom Kanton geförderte Angebote für betreutes Wohnen nutzt, hat die Pensionstaxe zu übernehmen.</p> <p>² Bei Minderjährigen übernimmt die Wohnsitzgemeinde die Pensionstaxe.</p>	<p>Eine Frage im Sinne der Transparenz: In welchen Höhen bewegen sich die Pensionstaxen?</p>
3. Investitionsdarlehen (3.)	
<p>Art. 12 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton kann zinsfreie Darlehen an Leistungserbringer gewähren, die über eine Anerkennung nach Art. 4 verfügen.</p> <p>² Die Darlehen werden zweckgebunden für bauliche Vorhaben gewährt, die der kantonalen Angebotsplanung entsprechen.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Darlehen.</p>	<p>Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob es Aufgabe des Kantons ist, bauliche Vorhaben zu unterstützen. Sollen in diesem Fall die Darlehen wirklich zinsfrei sein? Welche baulichen Vorhaben werden unterstützt? Neubauten, Umbauten, Sanierungen? Die Sinnhaftigkeit von zinslosen Darlehen erschliesst sich uns nicht vollständig. Aktuell muss in Sozialinstitution die Tagestaxe i.d.R. so festgelegt werden, dass Investitionen und Unterhalt darin enthalten sind. Daher scheint eine zusätzliche Alimentierung obsolet. Und wie bei Art. 14 angemerkt, ist ein Horizont von 30 Jahren in diesem dynamischen Umfeld eher unrealistisch.</p> <p>Wie unterstützt der Kanton das Bauen grundsätzlich?</p>
<p>Art. 13 Darlehenshöhe</p> <p>¹ Die vom Kanton gewährten Darlehen decken höchstens 50 Prozent der Investitionskosten eines Vorhabens. Die Finanzierung der restlichen Kosten muss sichergestellt sein.</p> <p>² Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Darlehen richtet sich nach den Finanzkompetenzen für neue einmalige Ausgaben.</p>	
<p>Art. 14 Rückzahlung</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Die Darlehen sind nach Vollendung des Vorhabens in jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Die maximale Rückzahlungsfrist beträgt dreissig Jahre ab Auszahlung des Darlehens.</p> <p>² Ein Darlehen wird unverzüglich zur Rückzahlung fällig, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wesentliche Bedingungen für die Gewährung des Darlehens entfallen.</p>	<p>Wird die Rückzahlbarkeit an die Abschreibung nach HRM2 gekoppelt? Was geschieht, wenn eine Institution aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorher schliessen muss (Beispiele dafür gibt es)? In welchem Rang ist das Darlehen gesichert? Ist Art. 15 dafür genügend umfassend?</p>
<p>Art. 15 Pfandrecht</p> <p>¹ Dem Kanton steht im Umfang des rückzahlbaren Darlehens ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu, auf dem das Vorhaben verwirklicht wurde.</p>	<p>Siehe Art 14, 1.: Nur bei einer marktüblichen Bewertungen ist ein Pfandrecht sinnvoll (Abschreibungszeitraum gemäss HRM2). Zusätzlich berücksichtigt werden muss der effektive Nutzen einer Immobilie für Dritte (spezifische Bauten für spezifische Bedürfnisse usw.)</p>
4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes (4.)	
<p>Art. 16 Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Integration von Menschen mit Behinderung in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes mit Beratung und Beiträgen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann den Vollzug dieser Aufgabe ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen.</p>	<p>Personell soll die Umsetzung des Gesetzes gemäss Erläuterndem Bericht (Kapitel E) keine Auswirkung haben.</p> <p>Wenn der Kanton die Integration mit Beiträgen und Beratung fördert, stellt sich hier die Frage: Wie ist diese Beratung ausgestaltet? Unserer Ansicht nach ist eine zielbringende Beratung nicht ohne zusätzliche personelle Ressourcen möglich.</p> <p>An welche Lösung denkt hier die Regierung? Würde diese Drittleistung ausgeschrieben?</p>
<p>Art. 17 Beitragsberechtigung</p>	<p>Auf S.9 im Erläuternden Bericht wird formuliert: ... Arbeitgebende... mit einem Beitrag für den behinderungsbedingten zusätzlichen Begleit- und Betreuungsaufwand entschädigt werden. Gerne erfahren wir dazu noch mehr Details.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche über anerkannte Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung verfügen.</p> <p>² Ausbildungs- und Arbeitsplätze werden anerkannt, wenn das Angebot geeignet ist, die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, und die Kosten nicht höher sind als für vergleichbare Angebote eines anerkannten Leistungserbringers nach Art. 3 ff.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen von Dritten gedeckt sind.</p>	<p>Die Formulierung dieses Artikels schränkt unserer Meinung nach die Möglichkeit Arbeitgebender des 1. Arbeitsmarktes ein, statt ihnen Anreiz zu geben, Menschen mit Unterstützungsbedarf zu integrieren. Im Vergleich: Unternehmen in Österreich oder Deutschland, die keine Arbeitsplätze für Menschen mit Unterstützungsbedarf anbieten, werden mit einer Ersatzabgabe belegt. Damit wiederum wird der Mehraufwand (etwa in der Betreuung) von integrationswilligen Unternehmen finanziert.</p> <p>Werden mit dieser Formulierung Arbeitgebende im 1. Arbeitsmarkt gegenüber Institutionen benachteiligt?</p> <p>Was gehört unter «behinderungsbedingte» Mehrkosten? Genaue Ausformulierung in der Verordnung gewünscht, denn das ist in der Auslegung stets ein Streitpunkt.</p>
5. Weitere Fördermassnahmen (5.)	
<p>Art. 18 Förderbereiche</p> <p>¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen unterstützen, welche die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung fördern und einem anerkannten Bedürfnis entsprechen.</p> <p>² Er kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderung;b) ausserschulische Bildungsangebote;c) Unterstützungsleistungen zur Förderung des selbständigen Wohnens;d) Fahrdienstleistungen, welche den öffentlichen Verkehr zweckdienlich ergänzen.	<p>Im Sinne einer innovativen und zukunftsgerichteten kantonalen Behindertenintegrationspolitik (und im Sinne des Titels des Gesetzes) sind wir der Überzeugung, dass der Kanton weitere Massnahmen nicht nur unterstützen kann, sondern in der Pflicht steht, dies zu tun → «kann» durch «muss» ersetzen</p> <p>Weil es den Menschen mit Unterstützungsbedarf an finanziellen, freien Mitteln meist fehlt, begrüssen dies die PU AR sehr; dies muss sicher in der Verordnung weiter ausgeführt werden um diese Lücke zu füllen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge nach Abs. 2.</p>	
<p>Art. 19 Beitragsberechtigte Organisationen</p> <p>¹ Beiträge nach Art. 18 können an Organisationen ausgerichtet werden, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton erbringen;b) Massnahmen zur Qualitätssicherung vorsehen;c) einen gemeinnützigen Zweck verfolgen;d) geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen;e) über eine Revisionsstelle verfügen.	
<p>Art. 20 Individuelle Unterstützungshilfe</p> <p>¹ Der Kanton kann individuelle Unterstützungshilfe an Menschen mit Behinderung leisten, wenn dies im Einzelfall für deren soziale und berufliche Integration von Vorteil ist und die Kosten nicht höher sind als bei angemessener Betreuung durch einen anerkannten Leistungserbringer nach Art. 3 ff.</p> <p>² Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten, soweit diese nicht durch Leistungen Dritter und einen zumutbaren Selbstbehalt gedeckt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten und Leistungen festlegen.</p>	<p>Unserer Meinung nach ist dieser Artikel sehr defensiv formuliert. Hier wäre innovatives Denken von Nöten. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob sich der Kanton für das Assistenzmodell stark machen möchte oder nicht. Dieses wird etwa vom Kanton Bern deutlich forciert. Tatsache ist, aktuell entwickelt sich Betreuung vermehrt auch in Richtung ambulante Unterstützung. In Deutschland kennt man zum Beispiel den Begriff der «stationsäquivalenten Behandlung». Das heisst, dass die Behandlung/ Betreuung/ Beratung/ Unterstützung <i>täglich</i> vor Ort beim/bei der Betroffenen stattfindet (6 Tage/Woche à mind. 1 Std. Direktkontakt) und ihm/ihr so ein Aufenthalt in einer Institution erspart bleibt. Das ist nicht nur kostengünstiger, sondern fallweise auch angepasster an die individuelle Situation (im Sinne von Empowerment).</p> <p>Da «zumutbar» subjektiv ist, kann das Wort an dieser Stelle gestrichen werden. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung die Berechnung des Selbstbehalts regelt.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>Art. 21 Pilotprojekte</p> <p>¹ Der Kanton kann Pilotprojekte in Auftrag geben oder unterstützen, um neue Modelle zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung zu prüfen.</p> <p>² Die Projekte sind befristet und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Nach Abschluss des Projekts ist ein Evaluationsbericht zu veröffentlichen.</p>	<p>Gefällt. Die Praxis wird weisen, wie der Kanton mit innovativen Projekten umgehen wird.</p>
<p>6. Vollzug (6.)</p>	
<p>Art. 22 Planung und Steuerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ermittelt periodisch den kantonalen Bedarf an Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung und erlässt gestützt darauf eine Angebotsplanung zur Koordination der kantonalen Fördermassnahmen. Er berücksichtigt dabei gesellschaftliche und ausserkantonale Entwicklungen.</p> <p>² Die kantonale Angebotsplanung dient als Grundlage für die Anerkennung von Leistungserbringern und die Ausrichtung von Beiträgen und Investitionsdarlehen. Sie ist so zu gestalten, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten für einen mehrjährigen Planungshorizont gedeckt wird.</p> <p>³ Der Kanton koordiniert seine Angebotsplanung mit anderen Kantonen. Betroffene und andere interessierte Kreise sind bei der Ermittlung des kantonalen Bedarfs und bei der Erstellung der kantonalen Angebotsplanung auf geeignete Weise miteinzubeziehen. Anerkannte Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann eine kantonale Stelle bezeichnen, welche die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Verbänden sowie den zuständigen Stellen anderer Gemeinwesen unterstützt und koordiniert.</p>	<p>Welche Formulierung ist in der Verordnung im Bezug auf die Periodizität zu erwarten?</p> <p>Die Formulierung «in geeigneter Weise» erscheint uns als nichtssagend und könnte daher ebenso gut gestrichen werden.</p> <p>Im Sinne des erstrebenswerten Einbezugs von Industrie und Gewerbe erachten wir hier die Erweiterung der Aufzählung um «Berufsorganisationen» als angebracht -> ...zwischen Institutionen, Organisationen, Verbänden und Berufsorganisationen... Ob sich dann die finanziellen Auswirkungen effektiv im gleichen Rahmen bewegen, mögen wir bezweifeln.</p>
<p>Art. 23 Aufsicht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>¹ Wer Beiträge und Darlehen nach diesem Gesetz bezieht, hat der zuständigen Behörde unentgeltlich alle nötigen Unterlagen und Auskünfte zur Überprüfung der Bezugsberechtigung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Anerkannte Leistungserbringer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeweils unaufgefordert die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und die Kostenrechnung einzureichen.</p> <p>³ Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Geschäftsunterlagen einfordern, den Betrieb vor Ort kontrollieren und Klientendokumentationen einsehen.</p>	<p>Diese Artikel begründen nur bedingt eine Aufsicht. Wir gehen davon aus, dass das Aufsichtsmodell in der Verordnung detailliert geregelt ist.</p>
<p>Art. 24 Rückerstattungspflicht</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene oder zweckwidrig verwendete Beiträge sind vollständig zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach Ausrichtung der Beiträge.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkungspflicht von Leistungsnutzenden</p> <p>¹ Wer Leistungen nutzt, die nach diesem Gesetz finanziert werden, hat der zuständigen kantonalen Behörde die nötigen Auskünfte über den behinderungsbedingten Betreuungsbedarf und die finanziellen Verhältnisse zu geben und allfällige Dritte zur sachdienlichen Auskunft zu ermächtigen.</p> <p>² Die Leistungsnutzenden sind verpflichtet, ihnen zustehende Ansprüche auf zweckbestimmte Leistungen von Sozialversicherungen, Privatversicherungen und anderen Pflichtigen geltend zu machen.</p>	
<p>Art. 26 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die zuständigen kantonalen Behörden erheben die Personen- und Betriebsdaten, die für die Planung und Steuerung der kantonalen Leistungen erforderlich sind.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
<p>² Sie bearbeiten besonders schützenswerte Daten, soweit sie zur Erfassung des behinderungsbedingten Betreuungsbedarfs und zur Überprüfung von Leistungsansprüchen notwendig sind. Dazu gehören namentlich Daten über die Gesundheit und die Intimsphäre sowie über Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und der Sozialhilfe.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung kann nach Massgabe des Datenschutzgesetzes¹⁾ auf Dritte übertragen werden.</p> <p>⁴ Betriebsdaten anerkannter Leistungserbringer können zu statistischen Zwecken ausgewertet und veröffentlicht werden. Die Daten sind für die Veröffentlichung so zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Betroffene möglich sind.</p>	
<p>Art. 27 Schlichtungsstelle</p> <p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet eine unabhängige Schlichtungsstelle, welche bei Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Leistungserbringern vermittelt.</p> <p>² Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und kostenlos. Es hemmt keine gesetzlichen Fristen.</p>	
<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10'000 Franken wird bestraft:</p> <p>a) wer zur Erlangung von Leistungen nach diesem Gesetz über erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>b) wer eine Amtsstelle über erhebliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Leistung eines Beitrags in Unkenntnis lässt;</p> <p>c) wer Leistungen zweckwidrig verwendet.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	

¹⁾ [bGS_146.1](#)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung ¹⁾ .	
Art. 29 Verordnungsrecht ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.	
Art. 30 Übergangsbestimmung ¹ Institutionen im Sinne des IFEG, die über eine altrechtliche Anerkennung verfügen, sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dauer von drei Jahren weiterhin beitragsberechtigt. Nach Ablauf dieser Frist bedürfen sie einer Anerkennung nach neuem Recht.	
II.	
Der Erlass «Gesundheitsgesetz (bGS 811.1) vom 25. November 2007 (Stand 1. November 2019)» wird wie folgt geändert:	
Art. 48 Abs. 2	
² Darunter fallen insbesondere:	
g) ^(neu) Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, namentlich Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.	
III.	
Der Erlass «Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (KFEG; bGS 852.6) vom 24. September 2007 (Stand 1. Januar 2016)» wird aufgehoben.	

¹⁾ StPO (SR [312.0](#))

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 19. Mai 2020	
IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	